

Haushaltssatzung der Residenzstadt Neustrelitz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz vom 02.02.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	38.094.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	43.701.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	36.833.100 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	38.482.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.649.300 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	5.485.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	9.541.800 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-4.056.300 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	2.744.600 EUR
--	---------------

§ 4 Kassenkredite

Kredite zur Liquiditätssicherung werden als Höchstbetrag festgesetzt auf	2.000.000 EUR
--	---------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 175,2288 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 50 KV M-V
 - a) Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
 - b) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
 - c) Mehreinzahlungen aus Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.
 - d) Soweit im Produkt 351010 – Integrationshilfe Erträge oder Aufwendungen bzw. Einzahlungen oder Auszahlungen noch nicht veranschlagt werden konnten, gelten die Ansätze in diesem Produkt insoweit als bereitgestellt, wie Veranschlagungen aus anderen Produkten als Deckung in Anspruch genommen werden können. Die Aufwendungen und Auszahlungen gelten insoweit nicht als außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen für die Flüchtlingsintegration berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
 - e) Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert, ausgebaut oder veräußert bedarf es einer Korrektur bzw. Ausbuchung der noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezüglich Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sind, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V.
2. Deckungsfähigkeit gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
 - b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen und Forderungsabgänge werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - c) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
 - d) Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
 - e) Aufwendungen und Auszahlungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
 - f) Die unter b) – e) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
 - g) Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus dem Finanzausgleichsgesetz M-V berechtigen zu damit verbundenen Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen für die Kreisumlage.

- h) Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer berechtigen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen für die Gewerbesteuerumlage.
 - i) Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - j) Ansätze für laufende Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
3. Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V
- a) Alle Ansätze für laufende Aufwendungen und laufende Auszahlungen des Haushaltsjahres sind bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht wird.
 - b) Bei der Zweckbindung von Erträgen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
4. Eine geringe finanzielle Bedeutung gem. § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V sind Investitionen und Investitionsmaßnahmen, die eine Wertgrenze von 100.000 Euro nicht übersteigen.
5. Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
- a) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gelten 5 Prozent der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.
 - b) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis 15 Prozent der investiven Gesamtauszahlungen.
 - c) Eine Abweichung vom Stellenplan im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt als geringfügig, wenn sie 2,0 % der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 0 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 19.429.959 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 154.896.706 EUR |

Neustrelitz, den _____
Ort, Datum

Siegel

Bürgermeister